

BGer 9C 478/2018 vom 10. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_478_2018

FR: TF 9C 478/2018 du 10 juillet 2018

IT: TF 9C 478/2018 del 10 luglio 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.07.2018 9C 478/2018 (9C_478/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 10.07.2018 9C 478/2018
(9C_478/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
10.07.2018 9C 478/2018 (9C_478/2018)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

nft_t117_d (Urteil) Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal
9C_478/2018 Urteil vom 10. Juli 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Huber. Verfahrensbeteiligte
A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Rudolf Keiser, Beschwerdeführerin, gegen
IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Mai 2018 (VBE.2017.839). Nach
Einsicht in die Beschwerde vom 2. Juli 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Mai 2018, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und
im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften inwiefern von der Vorinstanz verletzt
worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine
rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen),
dass die Vorinstanz die Beweislage umfassend und eingehend würdigte und in Anlehnung
an das polydisziplinäre Gutachten der Medexperts AG vom 7. Juli 2016 feststellte, die
Beschwerdeführerin sei in einer angepassten Tätigkeit 80 % arbeitsfähig, dass das
kantonale Gericht beim Valideneinkommen die von der Versicherten ausgeübte
selbstständige Tätigkeit als Fusspflegerin mitberücksichtigte und einen Invaliditätsgrad von
21 % ermittelte, dass die Beschwerdeführerin weitgehend den Inhalt der Expertise der
Medexperts AG zitiert, dabei aber nicht auf den angefochtenen Entscheid eingeht, dass sich
die Versicherte im Übrigen darauf beschränkt, ihre eigene Sichtweise wiederzugeben sowie
rein appellatorische Kritik zu üben, was im bundesgerichtlichen Verfahren nicht ausreicht,
dass die Eingabe der Versicherten den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine
Beschwerde offensichtlich nicht genügt, da ihren Vorbringen nichts entnommen werden
kann, was darauf hindeutete, dass die vorinstanzliche Beweiswürdigung und
Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung

beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollten, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 BGG in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, der Pensionskasse B. _____ und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Juli 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.